



STATUTEN

I. Name und Zweck

- § 1 Unter dem Namen "Kunstverein Frauenfeld" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Frauenfeld.
- § 2 Der Kunstverein Frauenfeld will das kulturelle Leben der Stadt fördern durch die Pflege der bildenden Kunst und Literatur.
- § 3 Zur Erfüllung seines Zweckes führt der Verein Vorträge, Kunstausstellungen und ähnliche Veranstaltungen durch. Er setzt sich im öffentlichen Leben für die Förderung seiner Ziele ein.
- § 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- § 6 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Sie gilt für die ganze Familie, einschliesslich der Kinder bis zum 18. Altersjahr.
- § 7 Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- § 8 Der Austritt aus dem Verein kann durch Anzeige an den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

III. Organe

- § 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- § 10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen, sowie wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- § 11 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Errichtung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Sie kann Wünsche und Anträge über die Gestaltung des Jahresprogrammes vorbringen.
- § 12 Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen einen Schriftführer und einen Kassier.
- § 13 Der Vorstand stellt das Jahresprogramm auf und sorgt für dessen Durchführung.

IV Auflösung des Vereins

- § 14 Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf einen allfälligen Nachfolgeverein mit ähnlichen Zielen über. Bildet sich innerhalb von fünf Jahren kein solcher Nachfolgeverein, so fällt das Vermögen an die Stadt Frauenfeld zur Verwendung für die vom Kunstverein verfolgten Zwecke.